

Satzung zur Einführung elektronischer Prüfungen und elektronischer Graduierungsdokumente an der Universität Erfurt

vom 28. Juni 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Einführung elektronischer Prüfungen und elektronischer Graduierungsdokumente an der Universität Erfurt; der Senat hat diese Satzung nach Anhörung der Fakultäten am 9. Juni 2021 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den **Bachelor-Studiengang** in der Fassung vom **9. Mai 2019**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-4, amtlich veröffentlicht am 28.06.2019
2. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den **Bachelor-Studiengang** in der Fassung vom 9. Februar 2012 (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3), amtlich veröffentlicht am 29.10.2010
3. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für **Master-Studiengänge** in der Fassung vom **9. Mai 2019** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-4), amtlich veröffentlicht am 28.06.2019
4. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den **Master-Studiengang** in der Fassung vom **9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-2), amtlich veröffentlicht am 31.08.2010
5. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für **Master of Education-Studiengänge** in der Fassung vom **4. Dezember 2019** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3-1), amtlich veröffentlicht am 12.12.2019
6. Änderungen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für **Master of Education-Studiengänge** in der Fassung vom **15. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3), amtlich veröffentlicht am 30.04.2012
7. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den **Magister-Studiengang Katholische Theologie** in der Fassung vom **28.06.2021**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-2, amtlich veröffentlicht geplant am 30.06.2021, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019
8. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den **Magister-Studiengang Katholische Theologie** in der Fassung vom 6. Mai 2015, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-1, amtlich veröffentlicht am **29.05.2015**, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019
9. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den **Magister-Studiengang Katholische Theologie** vom **30. September 2009**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4, amtlich veröffentlicht am 30.09.2009, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019
10. Änderungen zur **2. Corona-Satzung der Universität Erfurt** vom **1. April 2021** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.17.1-2), amtlich veröffentlicht am 09.04.2021

Der Senat beschließt, dass in den aufgeführten Ordnungen die gestrichenen Passagen ersatzlos entfallen und rot gekennzeichnete Passagen zu ergänzen sind.

1. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang in der Fassung vom 9. Mai 2019**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-4, amtlich veröffentlicht am 28.06.2019

- Auszug - Inhaltsverzeichnis

- § 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, **elektronisches** Zeugnis
- § 23 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde
- § 25a **Übergangsregelungen zum Wechsel in das Studium nach Prüfungsordnungen, die der B-RPO-2019 zugeordnet sind**

Anlage 2)

Anlage 3)

Anlage 4)

§ 9

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Bachelor-Studienganges basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienfächern abzulegen sind; die Studienfachprüfung (§ 14 Abs. 3) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 4) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss die Kandidatin/der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt drei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 10), die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 11) und die elektronischen Prüfungen (Abs. 5). Als Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5, oder
- e) eine aus zwei **unterschiedlichen** der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen, oder
- f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen des Abschlussmoduls anzufertigen ist.

Soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin/Kandidat und Prüferin/Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 8 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin/der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der jeweiligen Modulbeschreibung zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von ~~zwei Prüferinnen/Prüfern~~ **der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** festzustellen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren**. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 11**Schriftliche Prüfungsleistungen**

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 4 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 9 Abs. 5 neben den Regelungen in Anlage 4 zu beachten.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit~~ **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

5. Abschnitt:**Notenbildung der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde****§ 22****Studienfach- und Abschlussnote der Bachelorprüfung, **elektronisches** Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des zweiten Studienjahres der Qualifizierungsphase wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 14 Abs. 4). Kann das Bestehen der Bachelorprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, eines Studienfachwechsels gemäß § 3 Abs. 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des zweiten Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Bachelorprüfung, unbeschadet des Abs. 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienfachwechsel von Amts wegen erst zum Abschluss des dritten und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des vierten Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er 120 LP/ECTS in der Qualifizierungsphase des Bachelor-Studiengangs durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 S. 1 und 2 nicht festgestellt werden, hat die/der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Bachelorprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des S. 1 und des S. 2 erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Hauptfachs der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für ein erfolgreich abgeschlossenes Fachstudium ist eine Studienfachnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die Noten der für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Pflichtmodule. Berücksichtigt werden darüber hinaus weitere Module bis zu der in § 4 Abs. 2 b) festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Weist die/der Studierende mehr Module nach, als erforderlich sind, werden die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Modulnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma die Note des Studienfachs, analog § 12 Abs. 2, errechnet. Die Note des Studienfachs errechnet sich somit wie folgt: Die Modulnoten werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten der Module multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte der anzurechnenden Module dividiert.

(4) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung wird analog zu Abs. 3 S. 6 bis 8 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der beiden gewählten Studienfächer errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er ein **elektronisches** Zeugnis (Anlage 3) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Bachelorprüfung und die Noten der Studienfächer.

(6) Die Noten der Studienfächer und der Bachelorprüfung, die nach dem in Abs. 3 S. 6 bis 8 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des Hauptfachs unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 23**Hochschulgrad und elektronische Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor“, ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z. B. „of Arts“, (abgekürzt: B. A.), „of Education“ (B. Ed.) oder „of Science“ (B. Sc.) verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung richtet sich nach dem ~~dem~~ Hauptfach des Bachelorstudiums und wird in der Prüfungsordnung des Hauptfachs festgelegt.

(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine **elektronische** Urkunde (Anlage 2) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ~~ausgehändigt~~ **ausgestellt**. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein **elektronisches** Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. **Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) ~~Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 25a**Übergangsregelungen zum Wechsel in das Studium nach Prüfungsordnungen,
die der B-RPO-2019 zugeordnet sind**

(1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Erfurt vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, können mit dem Ende ihrer Orientierungsphase vollständig in die Prüfungs- und Studienordnungen, die auf diese Rahmenordnung verweisen, wechseln. Ein Rückwechsel in die alten Prüfungsordnungen ist ausgeschlossen. Der Wechsel ist von der/dem Studierenden spätestens im September für das folgende Studienjahr schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu beantragen.

(2) Vor Genehmigung des Wechsels der Prüfungsordnungen sind von den Prüfungsausschüssen einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium nach den Prüfungsordnungen dieser Rahmenprüfungsordnung anzuerkennen. Dabei werden abgeschlossene Module, die den Modulen einer Prüfungsordnung dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechen, als bereits nachgewiesene Module mit Modulnote, aber ohne Ausweisung der einzelnen Studienleistungen anerkannt. Sofern im bisherigen Studium ein Modul nur teilweise abgeschlossen ist oder nicht vollständig dem Modul einer Prüfungsordnung dieser Rahmenordnung entspricht, erkennt der Prüfungsausschuss die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen als Studienleistungen an; die Modulprüfung ist in diesem Fall aber immer nach den Festlegungen der Prüfungsordnung dieser Rahmenprüfungsordnung abzulegen.

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

Bachelor of [Arts] (B. [A].)

nach ordnungsgemäßigem Studium
mit studienbegleitenden Prüfungen

Gesamtnote

[Note]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Bachelor-Studiengang

Zeugnis für

[Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Aus dem Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern
(180 LP/ECTS) sind Prüfungen im Umfang von
[] Leistungspunkten in die Abschlussnote eingegangen.

Abschlussnote der Bachelorprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten des Haupt- und des Nebenfachs der Qualifizierungsphase

Hauptfach [Bezeichnung des Hauptfachs]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP/ECTS - Module, s. *Anlage*

Nebenfach [Bezeichnung des Nebenfachs]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP/ECTS - Module, s. *Anlage*

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von ~~einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer~~ **einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.**
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und ~~der Zweitprüferin/des Zweitprüfers~~ **der/des weiteren Prüfungsberechtigten**, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

- m) 2. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Bachelor-Studiengang in der Fassung vom 9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-3), amtlich veröffentlicht am 29.10.2010

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

- § 9 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 22 Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Bachelorprüfung, **elektronisches** Zeugnis
§ 23 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

Anlage 2)

Anlage 3)

Anlage 5)

§ 9

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Bachelor-Studienganges (Anlage 4) basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, die in den Studienbereichen abzulegen sind; die Studienbereichsprüfung (§ 14 Abs. 5) und die Bachelorprüfung (§ 14 Abs. 6) setzen sich aus Modulprüfungen zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind nur zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) **elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder**
- ~~e~~ e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen, oder
- e f) Bachelorarbeit (§§ 20 und 21), die im Rahmen eines Moduls anzufertigen ist.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis ~~e~~ e) auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 10) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 11).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 8 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 15) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) **Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).**

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

~~(2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple Choice Verfahren sind ausgeschlossen, wenn in der Prüfungsordnung keine Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung der Multiple-Choice Aufgaben getroffen sind.~~

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 5 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 9 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 5 zu beachten.

Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 5 zurück.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist vom Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder~~ durch Rückgabe der bewerteten Arbeit **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind dem Prüfling die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

3. Abschnitt:

Notenbildung für die Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 22

Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Bachelorprüfung, **elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase, wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob die Bachelorprüfung bestanden ist (§ 14 Abs. 6). Kann das Bestehen der Bachelorprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, eines Studienrichtungswechsels gemäß § 3 Abs. 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Bachelorprüfung, unbeschadet des Abs. 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienrichtungswechsel von Amts wegen erst zum Abschluss des 3. und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des 4. Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Studierende nachweisen, dass er 120 LP in der Qualifizierungsphase des Bachelor-Studienganges durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß Abs. 1 S. 1 und 2 nicht festgestellt werden, hat der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Bachelorprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des S. 1 und des S. 2 erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hauptstudienrichtung dem Prüfling jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für einen erfolgreich abgeschlossenen Studienbereich ist eine Studienbereichsnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Pflichtmodule und die Bachelorarbeit. Berücksichtigt werden darüber hinaus weitere Module bis zu der in § 4 Abs. 2 b) festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Weist der Studierende mehr Module als erforderlich sind nach, werden die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Modulnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Note des Studienbereichs, analog § 12 Abs. 2, errechnet. Die Note des Studienbereichs errechnet sich somit wie folgt: Die Modulnoten werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten der Module multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte der anzurechnenden Module dividiert.

(4) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung wird, analog zu Abs. 3 S. 6 bis 8, aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung und des Studium Fundamentale errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er ein **elektronisches Zeugnis** (Anlage 3) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses**. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Bachelorprüfung und die Noten der Studienbereiche. Die Noten der Studienbereiche und der Bachelorprüfung, die nach dem in Abs. 3 S. 6 bis 8 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

~~(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung unterschrieben. Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.~~

§ 23

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor“, ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z.B. „of Arts“, (abgekürzt: B. A.) oder „of Education“ (B. Ed.) verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung der Hauptstudienrichtung festgelegt.
- (2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird dem Prüfling eine **elektronische Urkunde** (Anlage 2) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde** mit dem Datum des Zeugnisses ~~ausgehändigt~~ **ausgestellt**. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden durch ein **elektronisches Diploma Supplement (DS)** entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ergänzt. **Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.
- (3) ~~Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.~~
- (4) ~~Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt. Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.~~

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eines

Bachelor of [Arts] (B. [A.])

nachdem in ordnungsgemäßem Studium
mit begleitenden Prüfungen die

Gesamtnote

[Note]

erteilt wurde.

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]
Erfurt, den [Ausfertigungsdatum: TT. MM. JJJJ]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Bachelor-Studiengang

Zeugnis für

[Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Aus dem Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern
(180 LP/ECTS) sind Prüfungen im Umfang von
[] Leistungspunkten (LP/ECTS) in die Abschlussnote eingegangen.

Abschlussnote der Bachelorprüfung: [Note]

berechnet aus den Modulnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung sowie des Studienbereichs Studium Fundamentale.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*

Nebenstudienrichtung [Nebenstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*

Studium Fundamentale

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP - Module, s. *Anlage*

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

- m) 3. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master-Studiengänge in der Fassung vom 9. Mai 2019** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-4), amtlich veröffentlicht am 28.06.2019

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

- § 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 23 Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, **elektronisches** Zeugnis
§ 24 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

- Anlage 1)
Anlage 2)
Anlage 3)

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studienphasenprüfung (§ 15 Abs. 2) setzt sich aus Modulprüfungen zusammen. Die Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus den Modulprüfungen der Studienphase (§ 3 Abs. 1) zuzüglich des Abschlussmoduls, insb. für die Masterarbeit (§ 15 Abs. 3), zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung und der Masterarbeit, d. h. bei der Ausgabe des Themas bis zum Einreichen der letzten Prüfungsleistung, muss die Kandidatin/der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt drei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 11), die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12) und die elektronischen Prüfungen (Abs. 5). Als Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5, oder
- e) eine aus zwei **unterschiedlichen** der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen.

Soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin/Kandidat und Prüferin/Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 9 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin/der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der Prüfungsordnung für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern festzustellen. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 3 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 5 neben den Regelungen in **Anlage 3** zu beachten.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit~~ **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß ~~in zweifacher Ausfertigung zuzüglich einer Fassung~~ in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.** Der Abgabezeitpunkt ~~der digitalen Fassung~~ ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

5. Abschnitt:

Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23

Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, **elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des vierten Semesters des Master-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist (§ 15 Abs. 4). Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des vierten Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Masterprüfung, unbeschadet des Abs. 2, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des achten Semesters festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die/der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die/der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2, errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Masterprüfung wird, analog zu § 13 Abs. 2, aus den anzurechnenden gewichteten Modulnoten der Studienphase und der Note der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er ein **elektronisches** Zeugnis (Anlage 2) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase, der Masterarbeit und der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des Hauptfachs unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 24

Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master", ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z. B. „of Arts“ oder „of Science“ (abgekürzt: M. A. oder M. Sc.) und um den Studiengangnamen, verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird der Absolventin/dem Absolventen eine **elektronische** Urkunde (Anlage 1) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ~~ausgehändigt~~ **ausgestellt**. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ~~Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer~~

~~Union/Europarat/Unesco.~~ Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) ~~Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad

Master of [Science] (M. [Sc.])

Gesamtnote

[Note]

Thema der Masterarbeit

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung]

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP/ECTS):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten von [Anzahl] Studieneinheiten (Modulen) der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 90 LP/ECTS – [Anzahl] Module, s. *Anlage*

[Schwerpunkt: *[Schwerpunktbezeichnung]*]

Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 30 LP-ECTS

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- n) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- o) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- p) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- q) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- r) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- s) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von ~~einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer~~ **einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.**
- t) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- u) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und ~~der Zweitprüferin/des Zweitprüfers~~ **der/des weiteren Prüfungsberechtigten**, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- v) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert
- der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- w) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- x) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- y) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- z) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

4. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Master-Studiengang in der Fassung vom 9. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.4.1-2), amtlich veröffentlicht am 31.08.2010

- Auszug - Inhaltsverzeichnis

- § 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, **elektronisches** Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

Anlage 1)

Anlage 2)

Anlage 4)

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Master-Studiengangs (Anlage 3) basiert in der Studienphase auf studienbegleitenden Modulprüfungen; die Studienphasenprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus Modulprüfungen und die Masterprüfung (§ 15 Abs. 6) aus den Modulprüfungen der Studienphase zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Abs. 5) zusammen.

(2) Bei der Ablegung einer Modulprüfung und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder**

¶ e) mündliche/praktische Prüfung i. V. m. schriftlicher Arbeit; die prozentuale Gewichtung dieser beiden Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis **¶ e)** auswählen können, haben Prüfling und Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

- 1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
- 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsvorleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens 7 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

~~(2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen, wenn in der Prüfungsordnung keine Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung der Multiple-Choice-Aufgaben getroffen sind.~~

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 4 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 4 zu beachten.

Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 4 zurück.

(5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist vom Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder~~ durch Rückgabe der bewerteten Arbeit **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind dem Prüfling die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß ~~in zweifacher Ausfertigung zuzüglich einer Fassung~~ in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal** einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind **parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen**. Der Abgabezeitpunkt **der digitalen Fassung** ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3. Abschnitt:

Notenbildung für die Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23

Studienphase- und Abschlussnote der Masterprüfung, **elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 4. Semesters des Master-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist (§ 15 Abs. 6). Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende des 4. Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Masterprüfung, unbeschadet des Abs. 2, abhängig vom Grad des Teilzeitstudiums, spätestens zum Abschluss des 7. Semester festgestellt.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Masterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Lehrveranstaltungsnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2, errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Masterprüfung wird, analog zu § 13 Abs. 2, aus den anzurechnenden gewichteten Modulnoten der Studienphase und der Note der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er ein **elektronisches Zeugnis** (Anlage 2) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses**. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase, der Masterarbeit und der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) ~~Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 24

Hochschulgrad und **elektronische Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master" ergänzt um eine fachgruppenbezogene Bezeichnung, z.B. „of Arts“ oder „of Science“ (abgekürzt: M.A. oder M.Sc.) und um den

Programmnamen verliehen. Die fachgruppenbezogene Ergänzung ist in der Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung** wird dem Prüfling eine **elektronische Urkunde** (Anlage 1) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde** mit dem Datum des Zeugnisses ~~ausgehändigt~~ **ausgestellt**. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ~~Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.~~ **Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt.** Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das **elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt**. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) ~~Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt, ebenso werden Urkunde und Zeugnis (ohne Anlagen) in englischer Sprache beglaubigt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.~~

(4) ~~Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

Die Universität Erfurt

verleiht

~~Herrn~~ | ~~Frau~~ [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Master of [Arts] (M. [A.])

Gesamtnote

[Note]

Thema der Masterarbeit

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

~~Herrn~~ | ~~Frau~~ [Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Programms

[Programmbezeichnung]

Gesamtprüfungsumfang: 120 Leistungspunkte (LP):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten von [Anzahl] Studieneinheiten (Modulen) der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 90 LP – [Anzahl] Module, s. *Anlage*

Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 30 LP

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b / G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

m) 5. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für Master of Education-Studiengänge in der Fassung vom 4. Dezember 2019** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3-1), amtlich veröffentlicht am 12.12.2019

- Auszug -
Inhaltsverzeichnis

§ 10	Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 12	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 22	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 23	Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, elektronisches Zeugnis
§ 24	Hochschulgrad und elektronische Urkunde

Anlage 1)

Anlage 2)

Anlage 3)

§ 10
Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung (§ 15 Abs. 4) setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase (Studienphasenprüfung, § 15 Abs. 2) zuzüglich des Abschlussmoduls, insb. zur Anfertigung der Masterarbeit (§ 15 Abs. 3), zusammen.

(2) Bei der Ablegung der Modulprüfungen und der Masterarbeit, d. h. bei der Ausgabe des Themas bis zum Einreichen der letzten Prüfungsleistung, muss die Kandidatin/der Kandidat immatrikuliert sein.

(3) Es gibt drei Arten von Prüfungsleistungen, die mündlichen/praktischen Prüfungsleistungen (§ 11), die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12) und die elektronischen Prüfungen (Abs. 5). Als Modulprüfungstypen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) elektronische Prüfung, siehe Abs. 5 oder
- e) eine aus zwei **unterschiedlichen** der unter a) bis d) aufgeführten Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung; die prozentuale Gewichtung der beiden Teilprüfungsnoten für die Modulnote ist in der Prüfungsordnung prozentual festzulegen

Soll die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis e) auswählen können, haben Kandidatin/Kandidat und Prüferin/Prüfer schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die P-Belegung (§ 9 Abs. 2) als Zulassung zur Modulprüfung. Die Prüferin/der Prüfer kann als Wiederholungsprüfung eine andere der in der Prüfungsordnung für das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungsleistungen festlegen. Durch geeignete Regelungen in der Prüfungsordnung ist sicherzustellen und im Musterstudienplan exemplarisch auszuweisen, dass zum Ende eines Semesters in der Regel nicht mehr als sechs Modulprüfungen abzulegen sind.

(4) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von ~~zwei Prüferinnen/Prüfern~~ **der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** festzustellen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren**. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 12

Schriftliche Prüfungsleistungen

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 3 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 5 neben den Regelungen in **Anlage 3** zu beachten.

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit~~ **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß ~~in zweifacher Ausfertigung zuzüglich einer Fassung~~ in digitaler Form bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.** Der Abgabezeitpunkt ~~der digitalen Fassung~~ ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

5. Abschnitt:

Notenbildung der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 23

Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, **elektronisches** Zeugnis

(1) Zum Abschluss des vierten Semesters eines Master of Education-Studiengangs wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist. Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende dieses Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen, unbeschadet des Abs. 2, spätestens zum Abschluss des achten Semesters festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 3 Abs. 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) im Dezernat 1: Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er 120 LP/ECTS im Master of Education-Studiengang durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, hat die/der Studierende in den folgenden drei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die/der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden, unbeschadet der Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung, die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Note der Studienphase wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Abs. 2 errechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird analog zu § 13 Abs. 2 aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er ein **elektronisches** Zeugnis (Anlage 2) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 24

Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education [Schulart]“ (abgekürzt: MEd [Abkürzung: Schulart]) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird der Absolventin/dem Absolventen eine **elektronische** Urkunde (Anlage 1) und eine **elektronische**, englischsprachige

Übersetzung der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ~~ausgehändigt~~ **ausgestellt**. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ~~Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco.~~ **Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

~~(3) Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen

Master of Education [Schulart]
(MEd [Abkürzung: Schulart])

Gesamtnote

[Note]

[Thema der Masterarbeit]

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung (MEd Schultyp)]

Gesamtprüfungsumfang: [90 | 120] Leistungspunkte (LP/ECTS):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase: [72 | 102] LP/ECTS – Note: []

Masterarbeit: 18 LP/ECTS – Note: []

Thema der Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von ~~einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer~~ **einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.**
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und ~~der Zweitprüferin/des Zweitprüfers~~ **der/des weiteren Prüfungsberechtigten**, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

6. Änderungen zur **Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Master of Education-Studiengänge in der Fassung vom 15. Februar 2012** (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.3), amtlich veröffentlicht am 30.04.2012

- Auszug - Inhaltsverzeichnis

- § 10 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Studienphasen- und Abschlussnote der Masterprüfung, **elektronisches** Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

Anlage 1)

Anlage 2)

Anlage 3)

§ 10

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung (§ 15 Absatz 5) setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen der Studienphase (Studienphasenprüfung, § 15 Absatz 3) zuzüglich der Masterarbeit (§ 15 Absatz 4) zusammen. (Anlage 2)

(2) Bei der Ablegung der Modulprüfungen und der Masterarbeit muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungstypen sind zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche/praktische Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit oder
- d) **elektronische Prüfung, siehe Abs. 7, oder**
- e) mündliche/praktische Prüfung in Verbindung mit schriftlicher Arbeit oder Klausur; die prozentuale Gewichtung dieser Prüfungsleistungen zueinander ist in der jeweiligen Modulbeschreibung abschließend festzulegen.

Soll der Prüfling bei einer Modulprüfung aus den Prüfungstypen a) bis ~~d~~ e) auswählen können, haben Prüfling und die bzw. der Lehrende, als sogenannte Erstprüfende bzw. als sogenannter Erstprüfender, schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Die Erstprüfende bzw. der Erstprüfende kann als Wiederholungsprüfung eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

- 1. mündliche/praktische Prüfungsleistungen (§ 11) und
- 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 12).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine andere Modulprüfung abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2.

(6) Die Universität stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Prüfungen zu informieren. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 16) müssen mindestens sieben Tage liegen.

(7) **Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der**

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).**§ 12****Schriftliche Prüfungsleistungen**

~~(2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Antwort-Auswahlaufgaben (z. B. Multiple-Choice-Aufgaben) sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nicht in der Prüfungsordnung Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung solcher Aufgaben getroffen sind.~~

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) können Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben) enthalten. Für die Erstellung und Bearbeitung von Antwort-Auswahlaufgaben sind die in Anlage 3 festgelegten Regelungen zu beachten. Werden Antwort-Auswahlaufgaben als elektronische Prüfungen (§ 10 Abs. 3 Buchstabe d) abgenommen, ist § 10 Abs. 7 neben den Regelungen in Anlage 3 zu beachten.

Soweit in Prüfungsordnungen, die auf diese Rahmenprüfungsordnung verweisen, Regelungen zu Multiple-Choice-Verfahren getroffen waren, so treten diese hinter die Regelungen in der Anlage 3 zurück.

(5) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von der bzw. dem Erstprüfenden ~~in geeigneter Weise dem Prüfling schriftlich~~ durch Rückgabe der bewerteten Arbeit **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** unter Beachtung der Fristen für Wiederholungsfristen (§ 10 Absatz 6 Satz 3) bekannt zu geben.

§ 22**Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß ~~in dreifacher Ausfertigung~~ **in digitaler Form** bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen**. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene **Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen**. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23**Studienphasennote, Gesamtnote der Masterprüfung, **elektronisches** Zeugnis**

(1) Am Ende des letzten nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Semesters des Master of Education-Studienganges wird festgestellt, ob die Masterprüfung bestanden ist. Kann das Bestehen der Masterprüfung wegen eines Teilzeitstudiums gemäß § 6 zum Ende dieses Semesters nicht festgestellt werden, wird das Bestehen, unbeschadet des Absatzes 2, spätestens zum Abschluss des achten Semesters festgestellt. Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 3 Absatz 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er 120 LP im Master-Studiengang durch erfolgreich abgeschlossene Module erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Masterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, hat die bzw. der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studien- und Prüfungsaufgaben nachzuweisen. Ist die Masterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Fall des Satzes 1 und des Satzes 2 erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für die erfolgreich abgeschlossene Studienphase ist eine Studienphasennote zu bilden. Hat die bzw. der Studierende mehr Module nachgewiesen als erforderlich sind, werden, unbeschadet der Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnungen, die Module mit den besten Noten herangezogen. Die Note der Studienphase wird mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 13 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird analog zu Absatz 3 Satz 5 bis 8 aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält sie ein **elektronisches** Zeugnis (Anlage 2) und eine **elektronische**, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung, die Note der Masterarbeit und deren Titel sowie die Note der Studienphase.

(6) Die Noten der Studienphase und der Masterarbeit sowie der Masterprüfung werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, ausgefertigt und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 24

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education [Schulart]“ (abgekürzt: MEd [Abkürzung: Schulart]) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird dem Prüfling eine **elektronische** Urkunde (Anlage 1) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung** der Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ~~Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco.~~ **Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Unter Nummer 4.5 des DS wird das Gesamtergebnis einer ECTS-Einstufungstabelle gegenübergestellt. Zur Referenzgruppe zählen in der Regel die Abschlussnoten der Absolventen der beiden letzten Studienjahre.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.
- (3) ~~Auf Antrag werden beglaubigte Abschriften der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt, ebenso werden Abschriften der Urkunde und des Zeugnisses (ohne Anlagen) in englischer Sprache beglaubigt. Die Höhe der Gebühr ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.~~
- (4) ~~Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eines[s | r]

Master of Education

[Schulart]

(MEd [Abkürzung: Schulart])

Gesamtnote

[Note]

[Thema der Masterarbeit]

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Master-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs

[Studiengangbezeichnung (MEd Schultyp)]

Gesamtprüfungsumfang: [90 | 120] Leistungspunkte (LP/ECTS):

Abschlussnote der Masterprüfung: [Note]

berechnet aus Modulnoten der Studienphase und der Masterarbeit.

Studienphase: [72 | 102] LP/ECTS – Note: []

Masterarbeit: 18 LP/ECTS – Note: []

Thema der Masterarbeit:

[Titel der Masterarbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Regelungen zu Antwort-Auswahlaufgaben (Multiple-Choice-Aufgaben)

- a) Bei Einfach-Auswahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Die Kandidatin/der Kandidat hat hier je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- b) Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Bei jeder Antwort hat die Kandidatin/der Kandidat zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- c) Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Lernziele beziehen und mit den in der dazu gehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kompetenzen lösen lassen.
- d) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei Einfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehene Antwort gegeben wurde. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Bei Mehrfach-Auswahlaufgaben wird jeder Aufgabe die Bewertungszahl 1 zugeordnet, wenn genau die vorgesehenen Antworten gegeben wurden. Die Bewertungszahl 0 wird vergeben, wenn die Antworten der Kandidatin/des Kandidaten von den vorgesehenen Antworten abweichen. Die Bewertungsregeln werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- e) Bemerkungen und Texte, bei denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, können bei der Bewertung von Antwort-Auswahlaufgaben grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- f) Vor Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsaufgaben und die nach Buchstabe (d) festgelegten Antworten von einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Buchstaben c) genügen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- g) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungszahl vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert wird. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Prüfungsaufgaben auszuweisen.
- h) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält eine Darstellung der Aufgabenauswahl, des Bewertungsverfahrens, den Namen der Prüferin/des Prüfers und der/des weiteren Prüfungsberechtigten, die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten.
- i) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Hat die Kandidatin/der Kandidat die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundertder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden im Zuordnungsschema festgelegt.
- j) Besteht die Prüfung ausschließlich aus Antwort-Auswahlaufgaben, so ist den Kandidatinnen/Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung die für das Bestehen der Prüfung mit Antwort-Auswahlaufgaben erforderliche Mindestpunktzahl bekannt zu geben.
- k) Enthält die Prüfung außer dem Prüfungsteil mit Antwort-Auswahlaufgaben noch weitere Prüfungsteile mit anderen Aufgabenformaten, so sind für diese weiteren Prüfungsteile vor Durchführung der Prüfung die insgesamt maximal erzielbaren Punkte festzulegen. Ferner ist für die Gesamtprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind den Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben. Für die Gesamtprüfung sind dann die Festlegungen gemäß den Buchstaben (h), (i) und (m) zu treffen.
- l) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass einzelne Antwort-Auswahlaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Berechnung der Gesamtpunktesumme nicht zu berücksichtigen. Das Zuordnungsschema ist entsprechend zu korrigieren.
- m) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass der Median der von den Prüfungsteilnehmern erzielten Gesamtpunktesummen gleich oder niedriger als die Mindestpunktzahl M ist, so wird M neu festgesetzt. Die neue Mindestpunktzahl M' berechnet sich als $M' = M * b/G$ mit Rundung auf die nächste ganze Zahl. Dabei ist G die bei Lösung aller Aufgaben maximal erreichbare Gesamtpunktesumme und b die vom besten Prüfungsteilnehmer erzielte Gesamtpunktesumme. Sollte M' durch diese Rechenvorschrift kleiner als G/3 werden, wird M' auf G/3 festgesetzt und zur nächsten ganzen Zahl gerundet. Das Zuordnungsschema ist entsprechend anzupassen.

7. Änderungen zur **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie in der Fassung vom 28.06.2021**, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-2, amtlich veröffentlicht (geplant) am 30.06.2021, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019

- Auszug -
Inhaltsverzeichnis

- § 6 Abs. 5 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 8 Abs. 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
§ 26 Abschluss und Note der Magisterprüfung, **elektronisches** Zeugnis
§ 27 Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde
§ 30 **Übergangsregelung zum Wechsel in das Studium nach dieser Prüfungsordnung**

§ 6

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(5) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von **der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** festzustellen; **dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren**. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(8) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder~~ durch Rückgabe der bewerteten Arbeit **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe der Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungsmaßstäbe, die der Prüfungsleistung zugrunde liegen, in geeigneter Weise zu eröffnen.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß ~~in dreifacher Ausfertigung~~ **in digitaler Form** beim Prüfungsausschuss ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen**. Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind **parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen**. Der Abgabezeitpunkt **der digitalen Fassung** ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 26

Abschluss und Note der Magisterprüfung, **elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 10. Semesters des Magister-Studiengangs wird festgestellt, ob die Magisterprüfung bestanden ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen der Magisterphase (§ 21), die Magisterarbeit (§§ 22 und 23) sowie die mündliche Abschlussprüfung (§§ 24 bis 25) bestanden sind.

(2) Kann das Bestehen der Magisterprüfung gemäß Abs. 1 nicht festgestellt werden, kann die/der Studierende, unbeschadet des § 25 Abs. 4, in drei weiteren Semestern zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen oder die Magisterarbeit wiederholen. Ist die Magisterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulprüfungen. Hat die/der Studierende mehr Modulprüfungen nachgewiesen, als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Gesamtnote wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 10 Abs. 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Magisterprüfung wird analog zu § 10 Abs. 2 aus den anzurechnenden mit Leistungs- bzw. Prüfungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase (im Umfang von 96 LP/ECTS), der vierfach mit dem Gewicht von 24 LP/ECTS gewichteten Note der Magisterarbeit und der mit 48 Prüfungspunkten gewichteten Note der mündlichen Abschlussprüfung errechnet.

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie/er ein **elektronisches Zeugnis** (Anlage 2) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses**. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Magisterprüfung, die Note der Magisterarbeit und deren Titel sowie eine Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase und die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(6) Die Noten der geforderten studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung, die nach dem in § 10 Abs. 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

~~(7) Das Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität Erfurt unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität.**

§ 27

Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Theologiae" bzw. "Magistra Theologiae" (abgekürzt: M. Theol.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine **elektronische** Urkunde (Anlage 1) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde** mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein **elektronisches** Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. **Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

~~(3) Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.~~

~~(4) Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt. Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.~~

§ 30

Übergangsregelung zum Wechsel in das Studium nach dieser Prüfungsordnung

(1) Studierende, die ihr Magister-Studium Katholische Theologie nach der Prüfungsordnung aus dem Jahr 2015 an der Universität Erfurt vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, können zum Beginn eines Wintersemesters in diese Prüfungs- und Studienordnung wechseln. Ein Rückwechsel in die alte Prüfungsordnung ist ausgeschlossen. Der Wechsel ist von der/dem Studierenden spätestens im letzten Monat vor Ablauf des Studienjahres für das folgende Studienjahr schriftlich im Dezernat 1: Studium und Lehre zu beantragen.

(2) Vor der Genehmigung des Wechsels sind vom Prüfungsausschuss die einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung anzuerkennen. Dabei werden abgeschlossene Module, die den Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen, als bereits nachgewiesene Module mit Modulnote, aber ohne Ausweisung der einzelnen Studienleistungen anerkannt. Sofern im bisherigen Studium ein Modul nur teilweise abgeschlossen ist oder nicht vollständig dem Modul dieser Prüfungsordnung entspricht, erkennt der Prüfungsausschuss die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen als Studienleistungen an; die Modulprüfung ist in diesem Fall aber immer nach den Festlegungen dieser Prüfungsordnung abzulegen.

Die Universität Erfurt

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Magist[er | ra] Theologiae (M. Theol.)

Gesamtnote

[Note]

Thema der Magisterarbeit

[Titel der Arbeit]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

Die Präsidentin/Der Präsident

Universität Erfurt

Magister-Studiengang

Zeugnis
für

[Vorname Name]

geboren am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Abschlussnote der Magisterprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten von fünfzehn studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Note der Magisterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 40 % – 15 Modulprüfungen

Note der Magisterarbeit:

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 40 %

Note der mündlichen Abschlussprüfung

Note: [] – Prüfungsumfang: 20 %

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, [Ausfertigungsdatum]

[elektronische Signatur]

[Unterschrift]

Die Präsidentin/Der Präsident

8. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie in der Fassung vom 6. Mai 2015, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-1, amtlich veröffentlicht am 29.05.2015, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 6	Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
§ 8 Abs. 5	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 23	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit
§ 26	Abschluss und Note der Magisterprüfung, elektronisches Zeugnis
§ 27	Hochschulgrad und elektronische Urkunde

Anlage 1)

Anlage 2)

§ 6

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Magister-Studiengangs Katholische Theologie (Anlage 3) basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen der Orientierungs-, der Qualifizierungsphase und der Magisterprüfung (§ 20). Letztere setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. In der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase müssen die Prüflinge nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg in der jeweils folgenden Studienphase fortsetzen zu können.

(2) Bei der Ablegung von Modulprüfungen, der Anfertigung der Magisterarbeit sowie zur Abschlussprüfung müssen die Prüflinge immatrikuliert sein.

(3) Als Modulprüfungen sind nur zugelassen:

- a) Klausur oder
- b) mündliche Prüfung oder
- c) schriftliche Arbeit **oder**
- d) **elektronische Prüfung, siehe Abs. 7.**

Sollen die Prüflinge im Rahmen eines Moduls aus den Prüfungsalternativen a) bis **e** d) auswählen können, haben Prüfling und Prüfende bzw. Prüfender schriftlich die Zulassung zur Modulprüfung zu vereinbaren, im Übrigen gilt die Belegung als Zulassung zur Prüfung. Die Prüfenden können als Wiederholungsprüfung auch eine andere der zugelassenen Modulprüfungen festlegen.

(4) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8).

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2.

(6) Die Fakultät stellt sicher, dass Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck werden die Prüflinge rechtzeitig über die Termine der Prüfungen informiert. Zwischen der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und einer Wiederholungsprüfung (§ 13) müssen mindestens 14 Tage liegen.

(7) Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung

ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 8

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist von der bzw. dem Prüfenden ~~durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit~~ **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfling mindestens ein Jahr über die Orientierungs- bzw. die Qualifizierungsphase hinaus aufzubewahren.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß ~~in dreifacher Ausfertigung~~ **in digitaler Form** beim Prüfungsausschuss ~~abzuliefern~~ **über ein von der Universität Erfurt vorgegebenes Portal einzureichen.** Das Portal stellt dabei sicher, dass die eingereichte Arbeit der Kandidatin/dem Kandidaten zugeordnet werden kann. Sofern die Betreuerin/der Betreuer oder die vorgeschlagene Zweitgutachterin/der vorgeschlagene Zweitgutachter mit ihrer/seiner Bereitschaftserklärung die Einreichung einer Papierfassung wünschen, sind parallel unterschriebene Ausfertigungen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der digitalen Fassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 26

Abschluss und Note der Magisterprüfung, **elektronisches Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 10. Semesters des Magister-Studiengangs wird festgestellt, ob die Magisterprüfung bestanden ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen der Magisterphase (§ 21), die Magisterarbeit (§§ 22 und 23) sowie die mündliche Abschlussprüfung (§§ 24 bis 25) bestanden sind.

(2) Kann das Bestehen der Magisterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende, unbeschadet des § 25 Absatz 4, in zwei weiteren Semestern zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen oder die Magisterarbeit wiederholen. Ist die Magisterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Modulprüfungen. Hat der Studierende mehr Modulprüfungen nachgewiesen, als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Module mit den besten Modulnoten herangezogen. Die Gesamtnote wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 10 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Magisterprüfung wird analog zu § 10 Absatz 2 aus den anzurechnenden mit Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase (im Umfang von 96 LP), der vierfach mit dem Gewicht von 24 Leistungspunkten gewichteten Note der Magisterarbeit und der mit 48 Punkten gewichteten Note der mündlichen Abschlussprüfung errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, erhält er ein elektronisches Zeugnis (Anlage 2) und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Magisterprüfung, die Noten der Magisterarbeit und deren Titel sowie eine Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase und die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(6) Die Noten der geforderten studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung, die nach dem in § 10 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 27

Hochschulgrad und elektronische Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Theologiae" bzw. "Magistra Theologiae" (abgekürzt: M. Theol.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird dem Prüfling eine **elektronische Urkunde** (Anlage 1) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde** mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. ~~Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO.~~ **Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.** Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.
- (3) ~~Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.~~
- (4) ~~Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

Die Universität Erfurt

verleiht

~~Herrn~~ | ~~Frau~~ [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Magist[er | ra] Theologiae (M. Theol.)

Gesamtnote

[Note]

Thema der Magisterarbeit

[Titel der Arbeit]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Magister-Studiengang

Zeugnis
für

~~Herrn~~ | ~~Frau~~ [Vorname Name]

geboren am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Abschlussnote der Magisterprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten von vierzehn studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Note der Magisterarbeit und der Note der Abschlussprüfung.

Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 40 % – 14 Modulprüfungen

Note der Magisterarbeit:

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 40 %

Note der mündlichen Abschlussprüfung

Note: [] – Prüfungsumfang: 20 %

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

9. Änderungen zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Magister-Studiengang Katholische Theologie vom 30. September 2009, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.6.4-2, amtlich veröffentlicht am 30.09.2009, angelehnt an die Neuregelungen des Senates zu den B-/M-/MEd-Rahmenprüfungsordnungen 2018/2019

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 7	Prüfungen
§ 9 Abs. 5	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 27	Abschluss und Note der Magisterprüfung, elektronisches Zeugnis
§ 28	Hochschulgrad und elektronische Urkunde

Anlage 1)

Anlage 2)

**§ 7
Prüfungen**

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase muss der Prüfling jeweils nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg in der folgenden Phase fortsetzen zu können.

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) ~~und~~,
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9) **und**
3. **elektronische Prüfungen, siehe Abs. 6.**

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Absatz 3.

(5) Die Fakultät stellt sicher, dass Lehrveranstaltungsprüfungen und Prüfungsvorleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck wird der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Lehrveranstaltungsprüfungen informiert.

(6) **Elektronische Prüfungen, d. h. Prüfungen, die digital erhoben und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden, erfordern, dass das Prüfungsverfahren eine sichere, gerechte und nachvollziehbare Prüfung gewährleistet. Dies setzt voraus, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der jeweiligen Kandidatin/dem jeweiligen Kandidaten zugeordnet werden können. Die Durchführung der Prüfung ist so zu gestalten, dass die Kandidatinnen/Kandidaten durch die Art der Prüfungsdurchführung in nur unerheblicher Weise beeinträchtigt und vor Prüfungsbeginn über die Art der Prüfungsdurchführung informiert werden. Vor einer elektronischen Prüfung ist die Geeignetheit der verwendeten Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Art der Durchführung der elektronischen Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten festzustellen; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der störungsfreie Verlauf einer elektronischen Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten, dazu gehört insb., dass die Prüfung in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt wird. Für den Fall einer technischen Störung ist durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine der von der Kandidatin/dem Kandidaten durchgeführte Aktion verloren geht. Störungsbedingter Zeitverlust bei einer Prüfung ist durch entsprechende Bearbeitungszeitverlängerung auszugleichen. Als personenbezogenes Datum unterliegt die Verarbeitung der elektronischen Prüfungsleistung der Kandidatin/des Kandidaten darüber hinaus dem Datenschutzrecht, d. h. insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).**

**§ 9
Schriftliche Prüfungsleistungen**

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist vom Prüfer ~~durch anonymisierten Aushang oder~~ durch Rückgabe der bewerteten Arbeit **oder in anderer Weise individuell und datenschutzgerecht** bekannt zu geben.

**§ 27
Abschluss und Note der Magisterprüfung, **elektronisches** Zeugnis**

(1) Zum Abschluss des 10. Semesters des Magister-Studiengangs wird festgestellt, ob die Magisterprüfung bestanden ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen der Magisterphase (§ 22), die

Magisterarbeit (§§ 23 und 24) sowie die Abschlussprüfung (§§ 25 bis 26) bestanden sind.

(2) Kann das Bestehen der Magisterprüfung gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden, kann der Studierende, unbeschadet des § 26 Absatz 6, in zwei weiteren Semestern zusätzliche Lehrveranstaltungen belegen oder die Magisterarbeit wiederholen. Ist die Magisterprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen der Magisterphase sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnen sich aus den mit Prüfungspunkten gewichteten Noten der anzurechnenden Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Teilabschlussprüfungen. Hat der Studierende für die Gesamtnote der studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen der Magisterphase mehr Lehrveranstaltungsprüfungen nachgewiesen, als erforderlich sind, werden unter Beachtung der Auflagen der Prüfungsordnung die Lehrveranstaltungen der Module mit den besten Lehrveranstaltungsnoten herangezogen. Gesamtnoten werden, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, analog § 11 Absatz 2 errechnet.

(4) Die Abschlussnote der Magisterprüfung wird analog zu § 11 Absatz 2 aus den anzurechnenden mit Prüfungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen der Magisterphase, der Note der Magisterarbeit und den Noten der Teilabschlussprüfungen errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, erhält er ein **elektronisches** Zeugnis (Anlage 2) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses**. Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Magisterprüfung, die Noten der Magisterarbeit und deren Titel sowie eine Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase und die Note der mündlichen Abschlussprüfung.

(6) Die Noten der geforderten studienbegleitenden Modulprüfungen der Magisterphase, der Magisterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung, die nach dem in § 10 Absatz 2 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(7) ~~Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.~~ **Das elektronische Zeugnis wird unter dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, ausgestellt und trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

§ 28

Hochschulgrad und **elektronische** Urkunde

~~(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magister Theologiae" bzw. "Magistra Theologiae" (abgekürzt: M. Theol.) verliehen.~~

~~(2) Gleichzeitig mit dem **elektronischen** Zeugnis wird dem Prüfling eine **elektronische** Urkunde (Anlage 1) **und eine elektronische, englischsprachige Übersetzung der Urkunde** mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. **Urkunde und Zeugnis werden durch ein elektronisches Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Diese tragen die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.**~~

~~(3) Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.~~

~~(4) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.~~ **Die elektronische Urkunde trägt die digitale Signatur der Präsidentin/des Präsidenten sowie das elektronische Behördensiegel der Universität Erfurt.**

Die Universität Erfurt

verleiht

~~Herrn~~ | ~~Frau~~ [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Magist[er | ra] Theologiae (M. Theol.)

Gesamtnote

[Note]

Thema der Magisterarbeit

[*Titel der Arbeit*]

[elektronisches Behördensiegel]

Erfurt, den [Tag der letzten Prüfung: TT. MM. JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

Universität Erfurt

Magister-Studiengang

Zeugnis
für

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [. . .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Abschlussnote der Magisterprüfung: [Note]

berechnet aus den Noten von [Anzahl] studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen der Magisterphase, der Note der Magisterarbeit und den Noten von [Anzahl] Teilabschlussprüfungen.

Gesamtnote der studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen der Magisterphase

Note: [] – Prüfungsumfang: 48 PP – [16] Lehrveranstaltungsprüfungen

Magisterarbeit:

[Titel der Magisterarbeit]

Note: [] – Prüfungsumfang: 24 PP

Gesamtnote der Abschlussprüfung

Note: [] – Prüfungsumfang: 48 PP – [12] Teilabschlussprüfungen

[elektronisches Behördensiegel]

Tag der letzten Prüfung: [TT.MM.JJJJ]

[elektronische Signatur]

[Die Präsidentin | Der Präsident]

10. Änderungen zur 2. Corona-Satzung der Universität Erfurt vom 1. April 2021 (VerkBl. UE RegNr.: 2.3.17.1-2), amtlich veröffentlicht am 09.04.2021

**- Auszug -
Inhaltsverzeichnis**

§ 3 Elektronische Prüfungen und elektronische Fernprüfungen

§ 3

Elektronische Prüfungen und elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Elektronische Prüfungen, einschließlich der elektronischen Fernprüfungen, sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger IT-Endgeräte online abgelegt werden; sie sind Fernprüfungen, wenn diese ortsungebunden abgelegt werden können; hierzu zählen insbesondere online überwachte Prüfungen, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (per Webkamera) erfolgt. ²Sie können in mündlicher Form (per Videokonferenz) oder als elektronische Prüfung (E-Klausur, eine Prüfung, deren Erstellung und Durchführung sowie teilweise auch deren Auswertung computergestützt erfolgt) unter ausschließlicher Verwendung der von der Universität freigegebenen Prüfungssysteme abgenommen werden. ³Die Aufgabenstellungen von elektronischen Prüfungen sind von ~~einer zweiten Prüferin~~ ~~einem zweiten Prüfer~~ **der Prüferin/dem Prüfer und einer/einem weiteren Prüfungsberechtigten** vor dem Prüfungstermin auf Plausibilität zu überprüfen und freizugeben; dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Der Präsident
der Universität Erfurt